

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1971

Nummer 23

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	18. 5. 1971	Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung . . . . .	147
20303 20340	14. 5. 1971	Verordnung über die Tilgung von Eintragungen in Personalakten (Tilgungsverordnung – Tilg.V) . . . . .	148
20340	6. 5. 1971	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .	149
20340	18. 5. 1971	Verordnung zur Durchführung der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) . . . . .	149

20302

## Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Vom 18. Mai 1971

Auf Grund des § 75 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) und des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), wird verordnet:

### Artikel I

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 9. Mai 1967 (GV. NW. S. 64) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird Absatz 5.
- b) Als Absatz 4 wird eingefügt:

(4) Wird die Genehmigung, Personal des Dienstherrn während der allgemeinen Dienststunden für wissenschaftliche, schriftstellerische, künstlerische

oder für Tätigkeiten in der angewandten Wissenschaft in Anspruch zu nehmen, oder die Genehmigung, in Einrichtungen des Dienstherrn außerhalb der allgemeinen Dienststunden mit Personal des Dienstherrn Nebentätigkeiten dieser Art auszuüben, davon abhängig gemacht, daß an der Nebentätigkeit beteiligtem Personal ein angemessener Anteil an der Vergütung für die Nebentätigkeit gewährt wird, so ist der Anteil unter Berücksichtigung des Wertes der von dem Personal erbrachten Leistung zu berechnen. Er soll fünfzig vom Hundert der nach Abzug des durch den Beamten entrichteten Entgelts (§ 18 Abs. 1, § 20 Abs. 4) verbleibenden Vergütung nicht übersteigen, es sei denn, daß die Tätigkeit im wesentlichen auf Beiträgen des beteiligten Personals beruht.

2. In den Klammerhinweisen in § 18 Abs. 1 und 3 Satz 2 werden jeweils hinter den Worten „§ 72“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

3. Dem § 26 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

Sind solche Vereinbarungen oder Zusicherungen nach dem 1. Juni 1962 zustande gekommen, ist ihre Anpassung bis spätestens zum 31. Dezember 1971 vorzunehmen.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 1971

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(I. S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Weyer

— GV. NW. 1971 S. 147.

20303  
20340

**Verordnung  
über die Tilgung von Eintragungen  
in Personalakten (Tilgungsverordnung — Tilg.V)**

Vom 14. Mai 1971

Auf Grund des § 102 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Beamten und Ruhestandsbeamten, auf die das Landesbeamtengesetz Anwendung findet. Sie gilt für Richter entsprechend, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Der Tilgung nach dieser Verordnung unterliegen Vorgänge und Eintragungen

1. nach § 119 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW),
2. über strafgerichtliche Verurteilungen, strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Ordnungswidrigkeiten,
3. über berufsgerichtliche Verfahren.

§ 3

(1) Vorgänge über Dienstpflichtverletzungen einschließlich der Vorermittlungen sind in einen besonderen Unterordner der Personalakten aufzunehmen. Innerhalb des Unterordners ist für jedes Verfahren ein gesonderter Vorgang anzulegen.

(2) In den Unterordner sind auch Vorgänge und Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen und über strafrechtliche Ermittlungsverfahren sowie über berufsgerichtliche Verfahren und Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen. Sie sind, soweit ein sachgleicher Disziplinarvorgang besteht, mit diesem zu verbinden. Andernfalls ist ein gesonderter Vorgang anzulegen.

(3) Dem Unterordner ist ein Inhaltsverzeichnis über die in ihm enthaltenen Vorgänge beizufügen. Die Blätter eines Vorgangs sind jeweils mit eins beginnend durchnummeriert zu nummerieren.

§ 4

(1) In dienstlichen Beurteilungen sollen Maßnahmen, die der Tilgung unterliegen, nicht erwähnt werden. Erscheint ein Hinweis wegen der sich aus dem Dienstvergehen ergebenden Rückschlüsse auf den Charakter, das Gesamtverhalten und die Verwendbarkeit des Beamten geboten, ist nicht die Disziplinarmaßnahme, sondern nur das ihr zugrunde liegende Verhalten des Beamten zu kennzeichnen.

(2) In anderen Vorgängen der Personalakten sollen Maßnahmen, die der Tilgung nach dieser Verordnung unterliegen, nur erwähnt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern.

§ 5

(1) Die Tilgung, die Tilgungsfristen und ihr Beginn bestimmen sich in den Fällen des § 2 Nr. 1 nach § 119 DO NW.

(2) Vorgänge und Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen, strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Ordnungswidrigkeiten unterliegen, wenn ein sachgleicher Disziplinarvorgang besteht, mit diesem der Tilgung nach Absatz 1.

(3) Vorgänge und Eintragungen über strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Ordnungswidrigkeiten werden getilgt, sobald feststeht, daß der Sachverhalt keinen Anlaß zu disziplinarrechtlichen Ermittlungen gibt. Vorgänge und Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen, die keinen Anlaß zu disziplinarrechtlichen Ermittlungen geben, weil der Verdacht eines Dienstvergehens nicht gerechtfertigt ist, sind nach Ablauf von drei Jahren zu tilgen. Die Frist beginnt mit der Unanfechtbarkeit der richterlichen Entscheidung; sie endet nicht, solange die Voraussetzungen der Tilgung für andere strafgerichtliche Verurteilungen noch nicht vorliegen.

(4) Absätze 2 und 3 gelten für Vorgänge und Eintragungen über berufsgerichtliche Verfahren entsprechend.

§ 6

(1) Sechs Wochen vor Ablauf der Fristen des § 5 ist dem Beamten die beabsichtigte Tilgung schriftlich anzukündigen.

(2) Der Beamte kann beantragen, daß die Tilgung unterbleibt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Beamten die bevorstehende Tilgung angekündigt und er in geeigneter Weise auf sein Antragsrecht und die dafür bestimmte Frist hingewiesen worden ist.

(3) Auf Vorgängen, die auf Antrag des Beamten nicht getilgt worden sind, ist folgender Vermerk anzubringen:  
„Die Tilgungsfrist nach § 5 der Tilgungsverordnung ist abgelaufen. Die Tilgung ist auf Antrag des Beamten unterblieben.“

(4) Zieht der Beamte den Antrag nach Absatz 2 zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist die Tilgung alsbald vorzunehmen.

(5) Im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 1 ist die beabsichtigte Tilgung anzukündigen, sobald die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Die Vorgänge sind zu tilgen

- a) unverzüglich, wenn der Beamte der Tilgung ausdrücklich zustimmt,
- b) nach Ablauf eines Monats, wenn der Beamte einen Antrag nach Absatz 2 nicht stellt.

Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 7

(1) Die Tilgung wird von Amts wegen durchgeführt, wenn der Beamte einen Antrag nach § 6 Abs. 2 nicht stellt. Der der Tilgung unterliegende Vorgang ist aus dem in § 3 genannten Unterordner zu entfernen und zu vernichten. In die Personalakten ist ein Vermerk über die Tilgung nicht aufzunehmen.

(2) Nach der Tilgung eines Vorgangs ist ein neues Inhaltsverzeichnis (§ 3 Abs. 3) anzufertigen, das keine Hinweise auf getilgte Vorgänge enthalten darf. Das gilt entsprechend für ein Inhaltsverzeichnis der gesamten Personalakten.

(3) Soweit in anderen Vorgängen der Personalakten Maßnahmen, die der Tilgung unterliegen, erwähnt sind, sind die entsprechenden Stellen nach Ablauf der Tilgungsfristen unkenntlich zu machen.

## § 8

Die Berechnung der Fristen richtet sich nach den Vorschriften des § 43 der Strafprozeßordnung.

## § 9

Sind bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Fristen des § 5 bereits abgelaufen, so ist nach Anhörung des Beamten (§ 5) die Tilgung alsbald vorzunehmen.

## § 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 1971

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Willi Weyer

— GV. NW. 1971 S. 148.

20340

**Verordnung  
zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen  
ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales**

Vom 6. Mai 1971

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 70), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), wird verordnet:

## § 1

Zu Dienstvorgesetzten zur Ausübung von Disziplinarbefugnissen bestimme ich, soweit sich ihre Eigenschaft als Dienstvorgesetzter nicht bereits aus § 15 Abs. 3 Satz 1 DO NW ergibt,

1. den Präsidenten des Landessozialgerichts in Essen für die Richter und Beamten des Landessozialgerichts und der Sozialgerichte,
2. die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte in Düsseldorf und Hamm für die Richter und Beamten des Landesarbeitsgerichts und der Arbeitsgerichte ihres Bezirks,
3. die Präsidenten der Sozialgerichte für die Richter und Beamten ihrer Gerichte,
4. den Präsidenten des Landesversorgungsamtes Nordrhein-Westfalen,  
die Leiter der Versorgungsämter,  
den Präsidenten der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz,  
den Leiter des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen  
für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Landesbeamten,
5. die Regierungspräsidenten für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Landesbeamten meines Geschäftsbereiches.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 1971

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

— GV. NW. 1971 S. 149.

20340

**Verordnung  
zur Durchführung der Disziplinarordnung des  
Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW)**

Vom 18. Mai 1971

Auf Grund des § 138 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 70), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), wird verordnet:

## § 1

(1) Dienstbezüge im Sinne der §§ 7 und 9 DO NW sind die Dienstbezüge nach § 2 des Landesbesoldungsgesetzes mit Ausnahme des Kinderzuschlages. Dienstbezüge im Sinne des § 7 DO NW sind auch Unterhaltszuschüsse ohne Kinderzuschläge nach der Unterhaltszuschußverordnung.

(2) Dienstbezüge im Sinne der §§ 10 und 11 DO NW sind alle dem Beamten auf Grund seines Amtes zustehenden Bezüge.

(3) Dienstbezüge im Sinne von § 92 DO NW sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bezüge aus allen Ämtern, auf die sich die Einbehaltung nach § 93 Abs. 3 DO NW erstreckt.

## § 2

(1) Ist bei einer Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (§ 10 DO NW) das neue Amt in mehreren Besoldungsgruppen aufgeführt, so hat das Disziplinargericht im Urteilstenor auch die Besoldungsgruppe zu bestimmen.

(2) Liegen der Verurteilung mehrere Pflichtverletzungen zugrunde und ist eine dieser Pflichtverletzungen ein Dienstvergehen oder eine Handlung nach § 13 Abs. 1 DO NW, so ist in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen, ob die Pflichtverletzung nach § 13 Abs. 1 DO NW für sich allein die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt hätte.

(3) Die Gründe eines die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts verhängenden Urteils sollen sich auch über alle Umstände aussprechen, die für eine spätere Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag (§ 110 DO NW) erheblich sein können.

## § 3

Darf nach § 14 DO NW eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden, so ist das Disziplinarverfahren nach Abschluß der Vorermittlungen oder der Untersuchung einzustellen. In der Einstellungsverfügung muß zum Ausdruck gebracht werden, welche Disziplinarmaßnahme voraussichtlich in Betracht gekommen wäre, wenn die Ausschußgründe des § 14 DO NW der Weiterverfolgung nicht entgegenständen. Entsprechendes gilt, wenn das Verfahren bereits gerichtshängig ist, für die Einstellungsentscheidung des Disziplinargerichts (§ 75 Abs. 3 DO NW).

## § 4

Zeit und Ort der abschließenden Anhörung nach § 26 Abs. 4 Satz 4 DO NW sind dem Beamten und seinem Verteidiger rechtzeitig vor dem anberaumten Termin mitzuteilen.

## § 5

(1) Bekleidet ein Beamter mehrere Ämter, kann der für jedes Amt zuständige Dienstvorgesetzte Disziplinarmaßnahmen im Rahmen seiner Befugnisse verhängen, Geldbußen jedoch nur nach Maßgabe der Dienstbezüge aus diesem Amt. Der Dienstvorgesetzte, der eine Disziplinarmaßnahme verhängt, teilt dies dem anderen Dienstvorgesetzten mit.

(2) Bei Abordnung oder Beurlaubung eines Beamten zu einer anderen Behörde oder Einrichtung des Landes geht die Befugnis nach § 29 DO NW hinsichtlich der während

der Abordnung oder Beurlaubung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit dieser nicht ihre Ausübung dem anderen Dienstvorgesetzten überläßt oder sonst nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn der Beamte in den Bereich eines anderen Dienstherrn abgeordnet oder beurlaubt wird.

#### § 6

Mitteilungen nach § 27 Abs. 1 DO NW sollen einen Hinweis auf § 27 Abs. 2 DO NW, Disziplinarverfügungen und Beschwerdeentscheidungen einen Hinweis auf § 32 Abs. 2 DO NW enthalten.

#### § 7

Die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 2 DO NW beginnt mit der Zustellung der Disziplinarverfügung.

#### § 8

Der Antrag nach § 34 DO NW ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Dienstvorgesetzten zu stellen, der ihn auf dem Dienstweg der Einleitungsbehörde vorlegt. Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts legen den Antrag dem in den §§ 126 bis 131 DO NW bezeichneten Dienstvorgesetzten oder der danach als Dienstvorgesetzter geltenden Stelle vor.

#### § 9

Bei Landesbeamten, hinsichtlich deren die oberste Landesbehörde das Ernennungsrecht ausübt, kann diese ihre Befugnis nach § 35 DO NW auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen und sie im Einzelfall wieder an sich ziehen.

#### § 10

Die Beamtenbeisitzer der Disziplinargerichte erhalten für die in Ausübung ihrer Aufgaben unternommenen Reisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

#### § 11

Die Untersuchung ist zügig durchzuführen. Die Einleitungsbehörde hat dem Untersuchungsführer die erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

#### § 12

(1) Die entstandenen Kosten (§ 111 DO NW) sind unter Angabe der in Betracht kommenden Verfehlungen nach Art und Höhe aufgeschlüsselt in den Vorermittlungs- und Untersuchungsakten zu vermerken.

(2) Die Verwaltungskosten der Disziplinargerichte — insbesondere Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder — und die durch die Teilnahme des Vertreters des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen oder des Vertreters der Einleitungsbehörde (§ 73 Abs. 4 DO NW) an

der Hauptverhandlung entstehenden Kosten gehören nicht zu den Kosten des Disziplinarverfahrens im Sinne der §§ 111 bis 116 DO NW.

#### § 13

Zu den Kosten der Verteidigung, die dem Dienstherrn nach § 115 DO NW aufzuerlegen sind, gehören die Aufwendungen für einen Verteidiger bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt nach § 464 a Abs. 2 Nr. 2 der Strafprozeßordnung zustehenden Auslagen und Gebühren, nicht jedoch ein darüber hinaus vereinbartes Entgelt.

#### § 14

Dem Beamten kann auf Antrag gestattet werden, die Geldbuße in Teilbeträgen zu entrichten. Der Tilgungszeitraum soll im allgemeinen nicht über ein Jahr hinausgehen. Die Vollstreckung der Geldbuße wird nicht dadurch gehindert, daß der Beamte nach ihrer Verhängung in den Ruhestand tritt. Endet das Beamtenverhältnis auf andere Weise, ist die Geldbuße nicht mehr zu vollstrecken.

#### § 15

(1) Die Anordnung der Untersuchung nach § 125 DO NW setzt voraus, daß der Dienstvorgesetzte Ermittlungen durchgeführt hat, deren Ergebnis den Verdacht eines Verhaltens im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes rechtfertigt, und daß der Beamte zu dem Ergebnis der Ermittlungen gehört worden ist.

(2) Der Beamte, dem die Untersuchung übertragen wird, führt im Unterschied zu dem im förmlichen Disziplinarverfahren zuständigen Untersuchungsführer die Bezeichnung: „ . . . . . als mit der Untersuchung beauftragter Beamter“.

#### § 16

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. März 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 1971

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1971 S. 149.

(L. S.)

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.